

E i n g e g a n g e n

08. Jan. 2010

RA Tronje Döhmer

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

Geschäfts-Nr.: 9 O 298/09

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Kerstin Schmidt
2. Dr. Uwe Schrader

- Verfügungskläger -

Prozbev.: RAe Kropf & Rehberger, Saarbrücken
Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt

- Verfügungsbeklagter -

Prozbev.: RAe Döhmer & Steinbach, Gießen
Gz.: 21-09/00108 vö

Der Antrag des Verfügungsbeklagten vom 4./7. Dezember 2009, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider, den Richter am Landgericht Weinland und die Richterin am Landgericht Dr. Klam wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Ein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO), liegt nicht vor.

1. Ein Richter kann im Zivilprozess gem. § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der die ablehnende Partei bei vernünftiger Betrachtung befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgebend ist nicht, ob der abgelehnte Richter wirklich befangen ist oder sich selbst für befangen hält, sondern allein, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus genügend objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der betreffende Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. zu alledem etwa Zöller/-Vollkommer²⁶, Rdnr. 9 zu § 42 ZPO m. Nachw.).

Allerdings dient das Ablehnungsverfahren nicht dazu, sich gegen eine für unrichtig gehaltene Rechtsauffassung des Richters zu wehren (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002, XI ZR 388/01, NJW 2002, 2396, unter 2. a bb). Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler eines Richters stellen deshalb grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Denn richterliche Entscheidungen sollen nicht im Ablehnungsverfahren auf ihre Richtigkeit überprüft werden, sondern in den dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die richterliche Handlung der gesetzlichen Grundlage entbehrt und so grob fehlerhaft ist, dass sie als Willkür erscheint, oder wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung eindeutig erkennen lässt, dass sie auf der unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber einer Partei beruht. Darauf kann etwa eine Häufung von Verfahrensfehlern hinweisen; Verfahrensverstöße und andere Verhaltensweisen können zudem in ihrer Gesamtheit einen Grund darstellen, der den Beteiligten von seinem Standpunkt aus zu Recht befürchten lassen kann, der abgelehnte Richter werde nicht unparteiisch entscheiden, namentlich bei groben Verletzungen von Verfahrensgrundrechten wie schweren Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und/oder ein willkürfreies Verfahren (vgl. zu alledem OLG Saarbrücken OLGR 2005, 881).

2. Nach diesen Grundsätzen fehlt es hier an einem Befangenheitsgrund.

a) Der Verfügungsbeklagte wirft den abgelehnten Richtern vor allem vor, seinen Antrag auf Anordnung der Klageerhebung (§ 926 ZPO) unbearbeitet gelassen zu haben.

aa) Der Verfügungsbeklagte hat mit Schriftsatz vom 4. September 2009 (Bl. 66 ff. d. A.) gegen die im Beschlusswege erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch erhoben, die Anordnung der Klageerhebung beantragt sowie Prozesskostenhilfe für seine Rechtsverteidigung. Mit Schriftsätzen vom 29. September und 22. Oktober 2009 (Bl. 88, 112 d. A.) hat er (u. a.) darauf hingewiesen, dass sein Antrag auf Anordnung der Klageerhebung noch nicht beschieden sei. Ein weiterer Hinweis erfolgte mit Schriftsatz vom 25. November 2009 (Bl. 184 d. A.). Daraufhin hat der abgelehnte Kammervorsitzende am 27. November 2009 verfügt, dass die Akten der Rechtspflegerin zur Bearbeitung des Antrags vorzulegen seien (Bl. 220 Rs. d. A.), die die begehrte Anordnung sodann am 1. Dezember 2009 getroffen hat (Bl. 223 d. A.).

bb) Zwar kann die Untätigkeit des Richters ohne sachlichen Grund im Einzelfall geeignet sein, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (vgl. etwa Musielak/Heinrich⁷, Rdnr. 11 zu § 42 ZPO m. Nachw.). Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor, weil es an einer unsachlichen Verfahrensverzögerung seitens der abgelehnten Richter fehlt. Der Antrag auf Anordnung der Klageerhebung war nicht von ihnen zu bearbeiten, sondern vom Rechtspfleger (§ 20 Nr. 14 RPfIG). Ihnen kann daher allenfalls vorgeworfen werden, die Geschäftsstelle nicht früher ausdrücklich angewiesen zu haben, die Akten der Rechtspflegerin zur Bearbeitung des Antrags vorzulegen. Diese Untätigkeit begründet indes nicht die Besorgnis der Befangenheit. Es ist Aufgabe der Geschäftsstelle, dafür Sorge zu tragen, dass die Akten demjenigen vorgelegt werden, der für die Bearbeitung des jeweils zu bescheidenden Antrags zuständig ist. Eines Hinweises seitens des Richters bedarf es dazu grundsätzlich nicht. Seine Voreingenommenheit kann die betroffene Partei erst dann annehmen, wenn er die Bearbeitung eines An-

trags durch die zuständige Person verhindert, etwa dadurch, dass er die ihm vorgelegte Akte nicht erneut in den Geschäftsgang gibt oder auch dadurch, dass er bewusst einen Hinweis an die Geschäftsstelle unterlässt. Dafür fehlt es hier jedoch an jeglichen Anhaltspunkten. Dass der Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 4. September 2009 nicht sogleich der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Rechtspflegerin überreicht wurde, liegt erkennbar daran, dass er auch von den Richtern zu bescheidende Anträge enthielt, nämlich den Widerspruch und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe; zudem war kurz zuvor der ebenfalls von den Richtern zu bescheidende Antrag der Verfügungskläger auf Verhängung eines Ordnungsgeldes eingegangen. Die Schriftsätze des Verfügungsbeklagten vom 29. September und 22. Oktober 2009 betrafen ebenfalls auch von den Richtern vorzunehmende Handlungen. Frühestens der Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 25. November 2009 mochte den Richtern – bzw. dem Vorsitzenden – Anlass geben, auf eine Vorlage der Akten an die Rechtspflegerin hinzuwirken. Daraufhin ist jedoch die Vorlage erfolgt, und zwar auf Betreiben des Kammervorsitzenden.

b) Die abgelehnten Richter haben die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe jedenfalls nicht ohne sachlichen Grund verzögert. Dementsprechend kann die verzögerte Bescheidung des Antrags entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

aa) Die vom Verfügungsbeklagten vorgelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gab Anlass zu Nachfragen. Denn die geringen Einkünfte ließen zunächst unklar erscheinen, wovon der Verfügungsbeklagte seinen Lebensunterhalt bestreitet. Ungewöhnlich war darüber hinaus die Auskunft, nicht über eine Wohnung zu verfügen. Auf die Nachfrage der Kammer vom 23. September 2009 machte der Verfügungsbeklagte dementsprechend ergänzende Angaben, und zwar mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2009 (Bl. 89 f. d. A.). Im Termin vom 12. Oktober 2009, der mit Verfügung vom 8. September 2009 anberaumt und mit Verfügung vom 14. September

2009 auf den 12. Oktober 2009 verlegt worden war, erging Versäumnisurteil gegen den Verfügungsbeklagten (Bl. 104 ff. d. A.). Dagegen legte er am 22. Oktober 2009 Einspruch ein (Bl. 112 f. d. A.). Mit Beschluss vom 2. November 2009 (Bl. 126 f. d. A.) wiesen die abgelehnten Richter den Antrag des Verfügungsbeklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurück

bb) Danach ist zweifelhaft, ob die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe überhaupt verzögert wurde; jedenfalls fehlt es an einer sachwidrigen Verzögerung. Das Gericht teilt nicht die Auffassung des Verfügungsbeklagten, dass über derartige Anträge immer vor der mündlichen Verhandlung entschieden werden muss. Zu entscheiden ist vielmehr im Zeitpunkt der Bewilligungsreife, mithin dann, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geklärt sind und sich – ggf. nach einer Stellungnahme der anderen Partei – die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder –verteidigung beurteilen lässt (vgl. etwa PG-Völker/Zempel, Rdnr. 22 zu § 119 ZPO). Das wird zwar im Regelfall vor der mündlichen Verhandlung sein, nicht aber in jedem Fall, namentlich nicht in Eilverfahren wie dem vorliegenden.

Vor den ergänzenden Angaben (am 1. Oktober 2009) kam eine Entscheidung über die Prozesskostenhilfe von vornherein nicht in Betracht, weil die Bedürftigkeit des Verfügungsbeklagten nicht ausreichend geklärt war. Danach verblieb bis zum Termin nur wenig Zeit für die Beurteilung der nicht ganz einfachen Fragen der Bedürftigkeit und Erfolgsaussicht. Im Termin war der Verfügungsbeklagte säumig, so dass unklar war, ob er seine Verteidigung aufrechterhalten wollte. Als bald nach Einlegung des Einspruchs haben die abgelehnten Richter über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden.

c) Soweit der Verfügungsbeklagte geltend macht, dass die abgelehnten Richter zu Unrecht die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken angenommen, ihm mit unzutreffenden Gründen Prozesskostenhilfe versagt und fälschlich gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt hätten, beruft er sich auf Rechtsanwendungsfehler, die nicht geeignet

sind, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Auf eine unsachliche Einstellung gegenüber dem Verfügungsbeklagten deuten die etwaigen Fehler nicht hin. Sie beruhen – soweit sie überhaupt vorliegen – auf unterschiedlichen Auffassungen über die Sach- und Rechtslage, die sich im Zivilprozess nicht vermeiden lassen. Insoweit ist der Verfügungsbeklagte auf die jeweiligen Rechtsmittelverfahren zu verweisen.

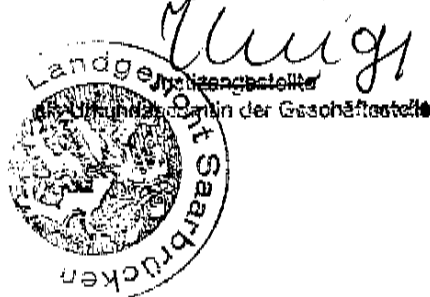
Saarbrücken, 4. Januar 2010

Peil
Gez. Peil

Kaiser
Kaiser

Jung
Dr. Jung

Ausgefertigt:



(Krieger)
Justizsekretärin